



Freunde des Goethe-Gymnasiums e. V., Gasteiner Str. 23, 10717 Berlin

Satzung (Stand 24.11.2018)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein „Freunde des Goethe-Gymnasiums e. V.“ ist eine von der Elternschaft geschaffene gemeinnützige Einrichtung.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin Wilmersdorf; er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein will die geistige, charakterliche und körperliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler des Goethe-Gymnasiums fördern, die Schulgemeinschaft pflegen und die Aufgaben der Schule unterstützen.
- (2) Dieser Zweck soll erfüllt werden durch Unterstützung aller dafür erforderlichen Maßnahmen, insbesondere durch Gewährung von Mitteln z. B. für die Ausgestaltung des Fachunterrichts, für Bücher und sonstige Schulbedürfnisse, für Wanderungen und Klassenfahrten, für Sportveranstaltungen und Schüleraufführungen, zur Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern.
- (3) Der Zweck des Vereins ist damit die Förderung der Erziehung. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinesfalls mehr als etwa eingezahlte Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlagen zurück.

(5) Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten. Ist der Begünstigte Vorstandsmitglied, entfällt für diesen Beschluss sein Stimmrecht.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige, natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

(2) Korrespondierende Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie Gesellschaften und nicht rechtsfähige Vereine werden, die den Vereinszweck fördern und die Ziele des Vereins unterstützen.

(3) Natürliche Personen können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Vorschläge sind schriftlich mit kurzer Begründung an den Vorstand zu richten.

(4) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages sowie schriftliche Zustimmung des Vorstandes erworben.

(5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch

a) schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres im Sinne von §1 (3). Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich. Im Falle des Abganges der/ des Kinder/s vom Goethe-Gymnasium ist das Mitglied berechtigt, die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ersten des Monats zu kündigen, der auf den Schulabgang folgt.

b) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund ist insbesondere darin zu sehen, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Dem/ der Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich

auf der Vorstandssitzung, in der über den Ausschluss entschieden werden soll, zu äußern. Der Ausschluss eines Mitglieds ist sofort mit Beschlussfassung wirksam und wird dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mit Einschreiben bekannt gemacht. Ungeachtet des Ausschlusses kann ein Mitglied innerhalb von vier Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandes gegen seinen Ausschluss über den Vorstand bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

c) Streichung, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten, von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet. Die Mahnung muss schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein und ist auch wirksam, wenn die Sendung nicht zustellbar ist. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht gesondert bekannt gemacht wird.

d) Auflösung des Mitgliedsvereins.

(7) Die Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 3 (6) entbindet das ehemalige Mitglied nicht von der Verpflichtung rückständige, fällige Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 4 Beitrag

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von ihm selbst festzulegenden Jahresbeitrag innerhalb des Geschäftsjahres zu entrichten. Der Jahresbeitrag darf nicht niedriger sein als der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mindestbetrag. Er ist bis zum 15. Januar des Jahres zu entrichten.

(2) Der Vorstand kann über die Reduzierung des Beitrags bis zur vollständigen Beitragsbefreiung für einzelne ordentliche, korrespondierende und Ehrenmitglieder beschließen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Geschäftsjahr zusammen. Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Mitteilung der

Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungen erfolgen mit E-Mail oder sonstiger elektronischen Mitteilungen sowie durch Aushang in der Schule und Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Vorstandsbeschluss oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Mitgliedern durch den Vorstand einzuberufen. Für die Einberufung gilt Abs. 1.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht anderen Organen zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes und Wahl der Rechnungsprüfer.

(4) Für die Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass ein Antrag auf Beschlussfassung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich gestellt worden ist; Wahlen gelten nicht als Beschlüsse im Sinne dieser Bestimmung.

(5) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied je eine Stimme. Eine Wahrnehmung des Stimmrechts durch oder die Übertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder sind in beratender Funktion teilnahmeberechtigt. Die Mitgliederversammlung beschließt außer in den in Abs. 6 aufgeführten Fällen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist außer in den durch Gesetz und Satzung bestimmten Ausnahmen unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder stets beschlussfähig.

(6) Beschlüsse über Änderungen oder Ergänzungen der Satzung benötigen die Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Beschlüsse über Abberufungen eines oder aller Mitglieder des Vorstandes benötigen die Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder: die Zustimmung der Mitglieder, die an der Versammlung, die über die Auflösung entscheiden soll, nicht teilnehmen, ist vom Vorstand schriftlich einzuholen. Dazu ist es ausreichend, die Mitglieder in der Einladung zur Versammlung zur schriftlichen Stimmabgabe aufzufordern. Die Schriftform muss von dem/ der Stimmberechtigten handschriftlich signiert sein.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, der eine Liste mit den Namen der Anwesenden unter Kennzeichnung der stimmberechtigten Mitglieder beizufügen ist.

Die zur Beschlussfassung gestellten Anträge sind in der Niederschrift im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschrift ist in der auf die Mitgliederversammlung folgenden Vorstandssitzung vom Vorstand abzustimmen und anzunehmen und danach den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister und
- d) bis zu vier Beisitzern.

Je ein Mitglied des Vorstandes soll dem Lehrerkollegium, der Gesamtelternvertretung der Schule und möglichst der Gruppe der Ehemaligen angehören. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von den stimmberechtigten Teilnehmern der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Abstimmungen en bloc ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wiederwahl ist zulässig. Über die Form der Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet automatisch mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Die Nachwahl für ein vorzeitig ausscheidendes Vorstandsmitglied findet auf der nächsten Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt insbesondere über Zuwendungen nach Maßgabe des in § 2 festgelegten Vereinszwecks.

(4) Der Vorstand verteilt die Geschäfte unter sich und kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliedschaft zur Kenntnis gegeben werden muss. Über seine Sitzungen hat der Vorstand Niederschriften anzufertigen, in die insbesondere die Entscheidungen über seine Zuwendungen aufzunehmen sind

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten; jedes dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten, wobei es an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.

§ 8 Rechnungsprüfer

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für zwei Jahre. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören oder in einem Angestellten- oder Beauftragungsverhältnis zum Verein stehen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Rechnungsprüfer prüfen die die ordnungsgemäße Buchführung des Vorstandes und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr nach pflichtgemäßem Ermessen. Stichprobenartig nehmen sie eine Prüfung auf wirtschaftliche Verwendung der Mittel und auf Zweckmäßigkeit der Ausgaben (im Sinne des Satzungszwecks) vor. Dazu sind ihnen alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen.

§ 9 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf, insbesondere das Goethe-Gymnasium, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Anmerkung:

Grundversion der Satzung vom 07. 07. 1965

Änderungen auf der Mitgliederversammlung vom 25.09.2003

Änderungen auf der Mitgliederversammlung vom 14.12.2010

Änderungen auf der Mitgliederversammlung vom 09.03.2011

Änderungen und Neufassung auf der Mitgliederversammlung vom 22.10.2013

(Vereinsregister Amtsgericht Berlin-Charlottenburg VR 2852 B vom 13.12.2013)

Änderungen auf der Mitgliederversammlung vom 24.11.2018